

Mandanteninformation zum Gesundheitsrecht

Genehmigungsbehörde Brandenburg

Veränderungsrate für somatische Häuser ist zwingend

Sachverhalt:

In den Budgetverhandlungen 2006 konnten sich die Kostenträger und der Krankenhausträger nicht über die Berücksichtigung der Veränderungsrate gem. § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 KHEntgG einigen. Die vom Krankenhausträger angerufene Schiedsstelle hat die Veränderungsrate ebenfalls nicht festgesetzt. Sie ist der Auffassung, sie habe insoweit einen Ermessensspielraum. Die Genehmigungsbehörde Brandenburg hat dieser Schiedsstellenfestsetzung die Genehmigung versagt.

Begründung:

Die Genehmigungsbehörde hat die Versagung wie folgt begründet:

Entscheidend sei die Auslegung der Wendungen „wird verändert“ und „berücksichtigt werden“. Der Wortlaut des § 4 Abs 4 Satz 1 KHEntgG „wird verändert“ gebe die Absicht des Gesetzgebers wieder, dass der Ausgangswert verändert werden muss. Der Begriff habe Gebotscharakter. Durch das Wort „verändern“ werde klargestellt, dass es sich dabei sowohl um negative als auch positive Veränderungen handeln kann. Insbesondere habe der Gesetzgeber auch keine Regelungen getroffen, die darauf hindeuten, dass die Anwendbarkeit dieser Regelung bei „Kappungshäuser“ eingeschränkt wäre.

Die Wendung „berücksichtigt werden“ sei im Sinne einer zwingenden Umsetzung zu verstehen. Aus den Gesetzesmaterialien gehe eindeutig hervor, dass der Gesetzgeber hier eine Anpassung dahingehend, dass das Vorjahreserlösbudget um die Veränderungsrate zu erhöhen ist, gewollt habe.

Die Schiedsstelle habe keinen über den der Vertragsparteien hinausgehenden Ermessensspielraum. Diese hätten hinsichtlich § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 KHEntgG gerade keinen Ermessensspielraum. Denn bei dieser Regelung handele es sich nicht um eine Ermessensermächtigung. Der Gesetzgeber stelle auf eine zwingende Veränderung durch die Vertragsparteien ab. Die Veränderungsrate ist mithin auch bei „Kappungshäusern“ zwingend anzuwenden.

Zwischenzeitlich liegt auch eine inhaltlich gleichlautende Entscheidung der Genehmigungsbehörde von Sachsen-Anhalt vor.

Ergänzend zum Thema weisen wir auf den Aufsatz von Dr. Christoph Seiler in f&w 2007, S. 428 hin.

Ansprechpartner:

Dr. Christoph Seiler Rechtsanwalt Tel.: 089/29033-117 mail: seiler@seufert-law.de	Petra Maier Rechtsanwältin Tel: 089/29033-124 mail: maier@seufert-law.de
--	---